

11. Berechnung der Urkundenstempelsteuer für ausländische „Aktienbriefe“, die dem Wortlaut nach je über mehrere Aktien ausgestellt sind.
Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894, Tarifnummer 1 b.

VL. Civilsenat. Urth. v. 10. October 1898 i. S. hamb. Deputation für indirekte Steuern u. Abgaben (Bekl.) w. Aktienges. Janö Nordstöhnd (Kl.). Rep. VL 197/98.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Revision der beklagten Behörde ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die eingeklagten und der Klägerin zugesprochenen 732 *M* stellen die Differenz dar zwischen den Ergebnissen der beiden Besteuerungsmodalitäten, nach welchen einerseits nach der Ansicht der verklagten Behörde, andererseits nach derjenigen der Klägerin die Urkundenstempelabgabe nach dem Reichsgesetze vom 27. April 1894 von gewissen von der Klägerin neu ausgegebenen sogenannten „Aktienbriefen“ zu erheben war. Die Klägerin hat diese 732 *M* auf Verlangen der Beklagten nach Maßgabe des § 33 des genannten Gesetzes mit Vorbehalt gezahlt und rechtzeitig die Rückforderungsklage erhoben. Da die Klägerin ihren Sitz in Dänemark, also im Auslande, hat, so waren die in Hamburg ausgehändigten Aktien derselben nach Ziff. 1b des Tarifes zu jenem Gesetze mit 1½ Prozent vom Nennwerte, und zwar in Abstufungen von 1½ *M* für je 100 *M* oder einen Bruchteil dieses Betrages, zu versteuern. An diese Gesetzesvorschrift über die Abstufungen knüpft sich die Meinungsverschiedenheit der Parteien. Nach den Statuten der Klägerin „lauten“, wie es in der deutschen Übersetzung der Statuten (§ 2) heißt, ihre Aktien auf 200 dänische Kronen, „indem jedoch Aktienbriefe auf 1, 5 und 10 Aktien ausgestellt werden können“, und in dem Nachtrage vom 30. Januar 1892 . . . ist dieser § 2 dahin abgeändert, daß die bis dahin ausgestellten Aktien, auf welche nur 25 Prozent eingezahlt waren, von da an nur „auf 50 Kronen lauten“ und als voll eingezahlt angesehen werden sollen. Die jetzt neu ausgegebenen „Aktienbriefe“ lauten nun, nachdem durch eine am 2. Juni 1897 beschlossene Statutenänderung auch solche zu 20 Aktien zugelassen worden sind, teils auf 20, teils auf 10, teils auf 5 „Aktien“, also auf 1000, 500 oder 250 Kronen. Es fragt sich nunmehr, ob zum Zwecke der Stempelsteuerberechnung immer nur der gesamte Nennwert des Aktienbriefes nach oben auf eine durch 100 teilbare Marksumme abzurunden ist, wie die Klägerin will, oder ob so viel mal 50 Kronen in dieser Weise abzurunden sind, als „Aktien“ von diesem Betrage in dem betreffenden Aktienbriefe verkörpert sind, wie die Beklagte für recht hält. Die beiden vorderen Instanzen haben sich für das erstere ausgesprochen, und diese Entscheidung des Berufungsgerichtes wird von der Beklagten mit Unrecht angegriffen.

Geht man zunächst von der Auffassung aus, daß die hier fraglichen „Aktienbriefe“ nicht genau dieselbe Art von Urkunden seien, wie diejenigen, welche in der deutschen Rechtsprache den Namen „Aktien“ führen, weil jeder einzelne bezeugt, daß der Inhaber (nicht mit einer Aktie, sondern) mit einer bestimmten Mehrzahl von Aktien an der Gesellschaft beteiligt sei: so liegt die Frage nicht fern, ob denn diese Art von Urkunden sich nicht überhaupt der Besteuerung nach dem Reichsstempelgesetze entziehe, da doch dieses unter Ziff. 1 des Tarifes nur Aktien, Aktienanteilscheine und Interimscheine nennt, nicht aber Bescheinigungen über den Besitz einer Mehrzahl von Aktien, während andererseits auch das einzelne Aktienrecht als solches nicht steuerpflichtig ist, sondern nur die darüber ausgestellte Aktienurkunde. Doch wird es unter allen Umständen richtiger sein, auch solche Bescheinigungen, da sie zur Übertragung von Aktienrechten im Verkehre dienen sollen, wenigstens im Sinne des Reichsstempelgesetzes für „Aktien“ zu erklären, wie es auch der IV. Civilsenat des Reichsgerichtes laut der Entsch. in Civilf. Bd. 36 S. 156 flg. mit den dort erwähnten „certificates of shares“ gethan hat.¹ Denn Steuerobjekt soll nach dem Gesetze offenbar dasjenige negotiable Papier sein, mittels dessen im deutschen Geschäftsverkehre Aktienrecht übertragen werden kann, und Aktien im engeren Sinne über dieselben Anteilsrechte würden daneben in Deutschland dann eben nicht umlaufen. So gut, wie neben den „Aktien“ im engeren Sinne im Tarife auch „Aktienanteilscheine“ als Gegenstand der Besteuerung genannt werden — die übrigens bei inländischen Gesellschaften zwar durch die Artt. 173. 207 S.G.B. in der älteren Fassung zugelassen waren, aber durch die Fassung des Gesetzes von 1884 ausgeschlossen werden — müssen nach dem Sinne des Reichsstempelgesetzes auch solche Gesamt-Aktien oder Mehrzahl-Aktien der Steuerpflicht unterliegen. Aber allerdings läßt sich dann, gerade wie die Aktienanteilscheine jeder für sich, nicht die entsprechenden ganzen Aktien den Gegenstand der Besteuerung bilden, folgerichtigerweise auch immer nur die einheitliche Besteuerung einer Gesamt-Aktie im ganzen rechtfertigen. Denn nur die Urkunde als Ganzes ist das negotiable Papier, welches den möglichen Gegenstand des deutschen Geschäftsverkehrs bildet;

¹ Vgl. auch diese Sammlung Bd. 37 S. 115.

ein einzelnes von den mehreren Aktienrechten ließe sich mittels derselben gar nicht übertragen; die Höhe des Stempels soll sich ja aber nach dem Nominalbetrage der zu übertragenden Werturkunde bestimmen.

Übrigens liegt kein Grund vor, in den hier fraglichen „Aktienbriefen“ in irgend einer Beziehung etwas anderes zu sehen, als Aktien im Sinne des deutschen Rechtes je von dem darin ausgedrückten Gesamtbetrage. Es steht fest, daß außer diesen „Aktienbriefen“ keine anderen Aktienurkunden über die betreffenden Anteilsrechte ausgestellt, und daß jene also nichts anderes sind, als die je über das Aktienrecht des einzelnen Inhabers ausgestellten Urkunden. In der deutschen Übersetzung des § 2 der Statuten der Klägerin heißen überhaupt alle über die Aktienrechte ausgestellten Urkunden „Aktienbriefe“, auch die nur auf eine „Aktie“ lautenden, nicht nur an der oben wörtlich mitgeteilten Stelle, sondern auch im weiteren Verlaufe des § 2. Auch führt jeder dieser „Aktienbriefe“ nur eine einzige Unterscheidungsanzahl, ohne Rücksicht auf die Zahl der „Aktien“, welche er in sich verkörpert. Im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches muß man daher sagen: es liegen hier auf verschiedene Beträge lautende Aktien vor. Daß die auf dem Boden des dänischen Rechtes stehenden Statuten nicht direkt Aktien von verschiedenen Beträgen zulassen, sondern sagen: das Grundkapital ist in lauter gleiche Aktien (im Sinne von „Anteilen“) von 50 Kronen zerlegt, es können aber auch einheitliche Aktienbriefe für so und so viele Aktien zusammen ausgegeben werden: das macht vom Standpunkte des deutschen Handelsgesetzbuches aus, welches zudem in Art. 190 Abs. 1 und Art. 221 Abs. 2 das Stimmrecht in der Generalversammlung nach der Höhe des dem Einzelnen zustehenden Kapitalanteiles regelt, keinen Unterschied. Umsoweniger Grund ist gegeben, einen dieser Aktienbriefe zum Zwecke der Besteuerung als in mehrere kleinere Aktien zerlegt zu denken.

Freilich hat der IV. Civilsenat des Reichsgerichtes in Ansehung der Besteuerung der oben erwähnten „certificates of shares“ laut der Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 36 S. 159 flg. den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen; aber zu einer Anwendung des § 137 Abs. 1 G.B.G. gab dieser Umstand keinen Anlaß, weil dort die einzelnen certificates nicht mit einer einheitlichen Nummer, sondern mit einer Mehrzahl von Nummern bezeichnet waren, und der IV. Civilsenat hierauf bei seiner Entscheidung Gewicht gelegt hat. . . .